

## § 7

**Bestätigung des Planes der Sozialversicherung der Bauern, Handwerker, selbständig Erwerbstätigen und Unternehmer sowie freiberuflich Tätigen**

Der Plan der Einnahmen und Ausgaben der Sozialversicherung der Bauern, Handwerker, selbständig Erwerbstätigen und Unternehmer sowie freiberuflich Tätigen für das Jahr 1959 wird wie folgt bestätigt:

Einnahmen .....	380,8	MillionenDM
Zuschuß aus dem Staatshaushalt .....	435,7	MillionenDM
Ausgaben .....	816,5	MillionenDM

## § 8

**Bestätigung des Planes der langfristigen Kredite**

Der Plan der langfristigen Kredite für das Jahr 1959 Wird mit 2 527,8 Millionen DM bestätigt.

## § 9

**Änderung des Staatshaushaltsplanes 1959 durch die Einführung von Festpreisen**

Der Ministerrat wird ermächtigt, den Staatshaushaltsplan für das Jahr 1959 um die Preisveränderungen zu berichtigen, die bis zum 1. Januar 1959 eingeführt werden.

**Finanzierung der Ausgaben der Bezirke, Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden**

## § 10

(1) Zu den eigenen Einnahmen der örtlichen Organe gehören die Nettogewinne, Umlaufmittelabführungen und sonstigen Abführungen (mit Ausnahme der Produktions-, Handels- und Dienstleistungsabgabe) der volkseigenen Betriebe, die ihnen unterstehen, die Einnahmen der MTS, die Gemeindesteuern, die Einnahmen ihrer Einrichtungen und Fachorgane sowie die Einnahmen aus ihrem Vermögen.

(2) Zur Finanzierung ihrer Ausgaben, die nicht aus örtlichen Einnahmen gedeckt werden, erhalten die örtlichen Organe Anteile an der Produktions-, Handels- und Dienstleistungsabgabe der bezirksgeleiteten und örtlichen volkseigenen Wirtschaft sowie Anteile an anderen Republiksteuern und Zuweisungen.

## § 11

(1) Die Bezirke erhalten in voller Höhe die Körperschafts-, Umsatz- und Gewerbesteuer der Konsumgenossenschaften und der übrigen Genossenschaften sowie die sonstigen Verkehrssteuern.

(2) Die Volksvertretungen der Bezirke sind berechtigt, ihre Anteile an den Abgaben und Steuern der Republik auf die Stadt- und Landkreise und in Groß-Berlin auf die Stadtbezirke aufzuteilen.

(3) Die Volksvertretungen der Kreise sind berechtigt zu beschließen, daß die Städte und Gemeinden an der Handelsabgabe bzw. Umsatzsteuer der in ihrem Bereich befindlichen Verkaufsstellen der HO bzw. der Konsumgenossenschaften beteiligt werden.

(4) Die Volksvertretungen der Bezirke sind berechtigt, die Beteiligung der Stadt- und Landkreise und in Groß-Berlin die Beteiligung der Stadtbezirke an den Einnahmen der MTS zu beschließen. Den Kreisen, denen durch einen Beschluß des Bezirkstages die Finanzierung der Ausgaben der MTS übertragen wurde, sind die Einnahmen in voller Höhe zu übertragen.

## § 12

Die Kreise erhalten in voller Höhe die Steuern des Handwerks und die Steuern der Landwirte,

## § 13

(1) Zum Ausgleich ihrer Haushalte erhalten die Bezirke von folgenden Abgaben und Steuern Anteile sowie Zuweisungen aus dem Haushalt der Republik:

Bezirke	Prod., Handels- u. Dienstlsts- Abg. d. be- zirksgel. u. örtl. VEW (ohne Kaffee, Spritrektifi- kat u. Frisch- fleisch) in %	Steuern v. d. priv. Wirtschaft (ohne Steuern d. Handw. u. d. Land- wirte)	Steuern v. d. Werk- tätigen	Zu- wei- sungen	in Millio- nen DM
Berlin	80	50	15	—	
Rostock	100	100	100	377,4	
Schwerin	100	100	100	200,5	
Neubrandenburg 100		100	100	344,7	
Potsdam	100	100	100	94,7	
Frankfurt/Oder 100		100	100	220,6	
Cottbus	100	100	100	277,4	
Magdeburg	100	100	100	73,0	
Halle	75	50	45	—	
Erfurt	75	70	41	—	
Gera	90	80	57	—	
Suhl	60	50	18	—	
Dresden	60	50	20	—	
Leipzig	60	50	26	—	
Karl-Marx-Stadt 50		35	24	—	
					<u>1.588,3</u>

(2) Zur Finanzierung der Ausgaben derjenigen Stadt- und Landkreise und der Stadtbezirke von Groß-Berlin, bei denen die eigenen Einnahmen und Anteile nicht ausreichen, beschließen die Volksvertretungen der Bezirke Zuweisungen aus dem Haushalt des Bezirkes,

## § 14

(1) Die örtlichen Volksvertretungen sind berechtigt, bei der Beschlußfassung über ihre Haushaltspläne zusätzliche Ausgaben zu beschließen, soweit diese Ausgaben durch zusätzliche Einnahmen ihre Deckung finden. Diese zusätzlichen Mittel sind vor allem für die Verbesserung der Betriebsanlagen in den kommunalen und Dienstleistungsbetrieben, für die Verbesserung der Ausstattung des staatlichen Handels und die Verbesserung des Zustandes der staatlichen Einrichtungen zu verwenden.

(2) Die für die Bezirke im § 3 festgelegten Überschüsse dürfen nicht vermindert und die im § 13 festgelegten Haushaltsausgleiche nicht erhöht werden.

(3) Die Volksvertretungen der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden dürfen die von der höheren Volksvertretung beschlossenen Überschüsse und Haushaltsausgleiche nicht verändern,